

# Betriebs Berater

10 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

3.3.2025 | 80. Jg.  
Seiten 513–576

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Thomas Klindt**, RA/FAVerwR  
Ein bitterer Tag für Compliance

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Christoph Weinert**, LL.M. (Wellington), RA, und **Franziska Lange-Schlüter**, LL.M. (University of Chicago), RAin/Attorney-at-Law (New York)  
Digital Markets Act (DMA): Klagemöglichkeiten vor deutschen Gerichten – die großen „W-Fragen“ | 515

**Dr. Felix Haug**, LL.M. (London), RD  
Unwirksamkeit formularmäßiger Zustimmungsfiktionen in Banken-AGB und Nichtanwendbarkeit der „Dreijahreslösung“ auf Giroverträge | 523

## STEUERRECHT

**Prof. Dr. Jens M. Schmittmann**, RA/FAStR/FAHaGesR/FAInsSanR/StB  
BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2024 | 535

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Ralf Geisler**, WP/StB, und **Dr. Kai Dänzer**  
Bilanzielle Herausforderungen bei der Erstellung von Closing Accounts zur finalen Kaufpreisbestimmung | 555

## ARBEITSRECHT

**Dr. René Teubert**, RA/FAArbR, und **Jakub Mika**, RA  
Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gem. § 3 EFZG bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit und der Einheit des Verhinderungsfalles | 564

## **BFH: Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen**

**BFH**, Urteil vom 23.10.2024 – XI R 24/21

ECI:DE:BFH:2024:U.231024.XIR24.21.0

Volltext der Entscheidung: **BB-ONLINE BBL2025-561-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **AMTLICHER LEITSATZ**

**Für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung kann eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gebildet werden; die Bewertung der übernommenen Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG schließt die Anwendung des § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG nicht aus.**

EStG § 5 Abs. 7 S. 4, 5; GG Art. 3 Abs. 1

## **BB-Kommentar**

### **Urteil klärt strittige Frage und fördert die Portabilität von Versorgungszusagen**

#### **PROBLEM**

§ 6a EStG ist für sich genommen schon eine sehr komplexe Vorschrift für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Kommen in dem Kontext noch weitere Normen zur Anwendung, die § 6a EStG überlagern, wie vorliegend § 5 Abs. 7 EStG, existiert eine Reihe ungeklärter Fragen.

Für entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels existiert beim Übernehmer eine Sonderbewertungsvorschrift: § 5 Abs. 7 S. 4 EStG. Grundsätzlich ist dabei die Pensionsrückstellung für die übernommene Pensionsverpflichtung als Einmalrückstellung in Höhe der übernommenen Vermögenswerte (Entgelt) zu bilanzieren (gedeckter Teil); für den nicht durch das Entgelt gedeckten Teil ist die Pensionsrückstellung nach dem Teilwertverfahren (mit neuem Dienstbeginn = Übernahmedatum) zu bilden. Dieses sog. Teilwertsplittungverfahren ist allerdings nur anzuwenden, solange das Entgelt kleiner ist als der Anwartschaftsbarwert der übernommenen Pensionsverpflichtung, da sich im Rahmen des Teilwertverfahrens für den zweiten Teil gem. § 5 Abs. 7 S. 4 Halbs. 2 EStG „kein negativer Jahresbetrag ergeben darf“. Der Anwartschaftsbarwert limitiert damit die Rückstellungshöhe.

Übersteigt das erhaltene Entgelt hingegen den Anwartschaftsbarwert, entsteht ein Übernahmehgewinn. Strittig war nun vorliegend, ob für diesen Übernahmehgewinn eine Rücklage nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG mit dem Ziel gebildet werden kann, die Besteuerung dieses Gewinns ratierlich auf 15 Jahre zu verteilen (Rücklagenauflösung über 14 Jahre).

Zu einem Übernahmehgewinn kommt es in der Praxis regelmäßig, weil ein marktgerechtes Entgelt für die Übernahme einer Pensionsverpflichtung nicht nur den Teilwert (= die Pensionsrückstellung) des Vorarbeitergem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG, sondern auch den Anwartschaftsbarwert gem. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG übersteigt. Ursächlich hierfür sind die steuerrechtlichen Sondervorschriften zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen, insbesondere der steuerliche Rechnungszins in Höhe von 6% (§ 6a Abs. 3 S. 3 EStG), der immer noch deutlich über einem marktüblichen Zins liegt, sowie die Nichtberücksichtigung ungewisser zukünftiger Erhöhungen der Pensionsleistungen (§ 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG) in den steuerlichen Werten.

Bislang war ungeklärt, ob der Übernehmer für einen im Rahmen von § 5 Abs. 7 S. 4 EStG entstehenden Übernahmehgewinn eine Rücklage nach

Satz 5 bilden kann und damit eine Versteuerung des Übertragungsgewinns zeitlich verteilen kann.

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Nach Auffassung des BFH ist die Vorinstanz (FG Nürnberg, 10.8.2021 – 1 K 528/20, BB 2022, 303 m. BB-Komm. *Lieb*) zutreffend davon ausgegangen, dass für einen Gewinn aus einer einzelvertraglich übernommenen Pensionsverpflichtung eine Rücklage gem. § 5 Abs. 7 S. 5 EStG gebildet werden kann. Die (lex-specialis-)Bewertung einer übernommenen Pensionsverpflichtung nach § 5 Abs. 7 S. 4 EStG schließt also eine Rücklagenbildung nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG nicht aus.

Dass es überhaupt zum Streit kam, ist nicht zuletzt dem Wortlaut des Satzes 5 geschuldet, der die Möglichkeit der Rücklagenbildung ausdrücklich auf „einen Gewinn, der sich aus der Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt“ beschränkt. So argumentierte auch das FA. Das sah der BFH anders. Der Wortlaut des Gesetzes spreche nicht gegen, sondern für eine Rücklagenbildung. Zwar sei § 5 Abs. 7 S. 4 EStG im Hinblick auf die Bewertung für einen Teil von Übertragungsfällen lex specialis im Verhältnis zu § 5 Abs. 7 S. 1 EStG, jedoch enthalte die Spezialregelung keinen eigenen Tatbestand, ohne den § 5 Abs. 7 S. 1 EStG nicht anwendbar wäre. Das bedeutet letztendlich, dass sich die Gewinnrealisierung in Satz 1 vollzieht, auf den Satz 4 mit einer besonderen (Bewertungs-)„Maßgabe“ (nämlich dem Teilwertsplittungverfahren) Bezug nimmt.

Auch dem weiteren Argument des FA, § 5 Abs. 7 EStG sei lediglich eine Komplementärvorschrift zu § 4f EStG, wonach der sofortigen Realisierung des Aufwandsüberhangs nach § 4f Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 1. Alt. EStG beim abgebenden Unternehmen spiegelbildlich eine sofortige Erfassung des Übernahmehgewinns beim aufnehmenden Unternehmen und eben keine zeitliche Verteilung entspreche, folgte der BFH nicht. Vielmehr verfolge der Gesetzgeber mit § 4f Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 1. Alt. EStG den Zweck, die Portabilität von Versorgungszusagen zu verbessern, und es wäre demnach zweckwidrig, ein erwünschtes Verhalten (nämlich die Übernahme von Pensionsverpflichtungen) schlechter zu behandeln als ein nicht begünstigtes (Übernahme anderer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 7 S. 1 EStG).

#### **PRAXISFOLGEN**

Das Urteil ist in doppelter Hinsicht zu begrüßen: zum einen, weil eine in der Praxis strittige Frage, zu der sich das BMF bislang nicht und die Literatur nicht eindeutig geäußert hatte (eine Rücklage bejahend z.B. *Krumm*, in: *Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht*, Stand: Nov. 2024, § 5 EStG, Rn. 256; verneinend z.B. *Veit/Hainz*, BB 2014, 1323), nun geklärt ist, zum anderen aus dem Blickwinkel des Übernehmers, da der bei ihm entstehende Erwerbsgewinn ein Scheingewinn ist, der letztlich aus dem Auseinanderdriften von Marktwert und dem (Anwartschaftsbar-)Wert der Verpflichtung nach § 6a EStG resultiert. Damit fördert das Urteil die Portabilität von Versorgungszusagen. Das einzige „Haar in der Suppe“ ist die aufwendige „Überwachung“ der Rücklage durch das aufnehmende Unternehmen gem. § 5 Abs. 7 S. 6 EStG. Diese Regelung gab es allerdings bereits vor dem Urteil.

**Dr. Manfred Stöckler**, StB, ist Leiter des Bereichs Tax/Accounting bei Willis Towers Watson GmbH in München. Seine Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte sind das Steuerrecht sowie die nationale und internationale Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.

